



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 Abs 2 BauGB VOM 26. Okt. 1987 EINSCHL. 27. NOV. 1987 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WAREN EINE WOCHE VORHER ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

NIEDERWERRN, DEN 03. Mai 1988

GEMEINDEVERWALTUNG
1. BÜRGERMEISTER
[Signature]

DIE GEMEINDE NIEDERWERRN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 12. April 1988 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. NACH ART 49 Abs 1 30 BTEILIGTE GEMEINDERÄTE WAREN VON BERATUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN AUSGESCHLOSSEN.

NIEDERWERRN, DEN 03. Mai 1988

GEMEINDEVERWALTUNG
1. BÜRGERMEISTER
[Signature]

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs 1 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 11.07.1988

Landratsamt
i.A.
[Signature]
Mainka, Oberregierungsrat

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST AM 22.7.88 DURCH VERÖFFENTLICHUNG IN DER NIEDERWERRNER RUNDSCHAU NR 29 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN MIT DEM HINWEIS DARAUFG, DASS DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG ZU JEDERMANN'S EINSCHL. IM RATHAUS, ZIMMER 11, WÄHREND DER ALLGEMEINEN DIENSTSTUNDEN BEREITGEHALTEN WIRD. WEITER WURDE DARAUFG HINGEWIESEN, DASS ÜBER DEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN WIRD.

MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT GETRETEN (§ 12 SATZ 4 BAUGB)

NIEDERWERRN, DEN 22. Juli 1988

GEMEINDEVERWALTUNG
1. BÜRGERMEISTER
[Signature]

I FESTSETZUNGEN: GEMÄSS § 9 BauGB

- 1.1 - - - - - GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
- 1.2 MD DORFGEBIET § 5 Bau NVO MIT OFFENER BAUWEISE
GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ): 0,8
GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ): 0,4
- 1.3 MI MISCHGEBIET
2-GESCHOSSIGE BEBAUUNG MIT SATTELDACH 28-32°
SOCKELHÖHE 0,40m; TRAUFGHÖHE 6,00m; GRZ 0,4; GFZ 0,8
(BEI ÄNDERUNG UND AUFSTÖCKUNG AN VORHANDENEN GEBÄUDEN SOWIE BEI NEUERRICHTUNG)
- 1.4 = MD
- 1.5 = MI
EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG MIT AUSBAUFÄHIGEM DACHGESCHOSS, SATTELDACH 35°-45°; SOCKELHÖHE 0,40m; TRAUFGHÖHE 3,50m
GRZ 0,4; GFZ 0,5. WINKELBAUTEN IM BEREICH DER VORGESCHRIEBENEN BAUGRENZEN MÖGLICH. BEI DACHNEIGUNGEN AB 40° SIND DACHGAUPEN MÖGLICH.
- 1.6 VORDERE, HINTERE UND SEITLICHE BAUGRENZE
- 1.7 ABGRENZUNG DER GEBIETE VERSCHIEDENER NUTZUNG

2.0 GARAGEN

- 2.1 GARAGEN MIT FLACHGENEIGTEN PULTDÄCHERN MAX 10% ODER MIT FLACHDÄCHERN. DIE GARAGENHÖHE ÜBER STRASSEN-NIVEAU DARF 2,75 m NICHT ÜBERSTEIGEN ALS FLACHDACHABSCHLUSS IST EINE UMLAUFENDE ATTIKAKONSTRUKTION ZU VERWENDEN.

SOWEIT DER VORLIEGENDE ÄNDERUNGSPLAN KEINE ANDERWEITIGEN FESTSETZUNGEN ENTHÄLT, GELTEN WEITERHIN DIE FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES VOM 10.9.65 IN DER LETZTEN ÄNDERUNGSFASSUNG VOM 27. Juli 1982

GEMEINDE 8721 NIEDERWERRN GEMEINDETEIL OBERWERRN

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „NIEDERWERRNER STRASSE“ (BADERSGRABEN) FÜR DEN TEILBEREICH „ANDERLEITE“ M = 1:1000

[Signature]
Dieter Hornung + Partner
Verband selbständiger Ingenieure und Architekten
HOCHBAUPLANUNG, INGENIEURBÜRO, BAULEITUNG
TRAGWERKSPLANUNG
PROJEKTIERUNG: HEIZUNG · LÜFTUNG · SANITÄR
Robbrunnstraße 25 · 8720 Schweinfurt
Telefon (09721) 18188 · Autotelefon 05-91628
Zweigbüro:
Ludwigstr. 3, 8788 Bad Brückenau, Tel. (09741) 4111

STAND 08.10.88 02. März 1988
21.01.87
02.06.87